

**Promotionsordnung und Prüfungsreglement für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen im Bereich Elektro der TBZ Höheren Fachschule der Technischen Berufsschule Zürich vom 1. Februar 2004
gültig für Jahrgänge mit Studienbeginn bis Februar 2018**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	2
2 Aufnahmebedingungen	2
3 Ausbildungsumfang und Absenzen	2
4 Semesterpromotionen	2
5 Schulprüfungen	3
6 Zulassung zur Schulprüfung und Durchführung	3
7 Prüfungsergebnisse	3
8 Prüfungsorgane	3
9 Prüfungsgebühren, Entschädigungen	4
10 Rechtsmittel	4
11 Schlussbestimmung	4
Anhang	5

Die Schulkommission der Technischen Berufsschule Zürich, gestützt auf die Schulordnung, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Technische Berufsschule Zürich führt, gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13.12.2002 und der Verordnung vom 19.11.2003, Vorbereitungslehrgänge für höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen in verschiedenen Fachrichtungen durch.
- 1.2 Die von der TBZ Höheren Fachschule angebotenen Vorbereitungslehrgänge für höhere Fachprüfungen (HFP) und Berufsprüfungen (BP), sind dem Anhang zu entnehmen.
- 1.3 Die Ausbildungsgänge sind in einzelne Module aufgeteilt. Die einzelnen Module sind für jede HFP und BP in einem Modulübersichtsblatt festgehalten und müssen den aktuellen Vorgaben der „Organisation der Arbeitswelt“ (Oda) entsprechen.

2 Aufnahmebedingungen

- 2.1 Für die Aufnahme in die Vorbereitungslehrgänge HFP und BP sind folgende Voraussetzungen erforderlich:
 - a) Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis gemäss Vorgaben der Oda
 - b) Eine berufliche Tätigkeit nach Abschluss einer Ausbildung gemäss Vorgaben der Oda

3 Ausbildungsumfang und Absenzen

- 3.1 Die Anzahl Lektionen pro Modul werden im Modulübersichtsblatt festgehalten. Sie können die von der Oda vorgegebenen Mindeststundenzahlen überschreiten.
- 3.2 Die Lektionen müssen zu mindestens 90% besucht werden. Absenzen gelten nur beim Nachweis wichtiger Gründe als entschuldigt. Wichtige Gründe sind: Krankheit, Unfall, Militär, Zivildienst oder Zivildienst.

4 Semesterpromotionen

- 4.1 Innerhalb des Semesters werden pro unterrichtetes Modul mindestens zwei unabhängige Erfahrungsnoten ermittelt.
- 4.2 a) ESB und EPL: Am Ende des ersten Semesters werden in allen unterrichteten Modulen Promotionsprüfungen durchgeführt.
b) dipl. Elektroinstallateur/-in (HFP): Jeweils am Semesterende findet die Schulprüfung der unterrichteten Fächer statt.
- 4.3 Der Umfang der Semesterprüfung pro Modul beträgt mindestens 1 Lektion und maximal 4 Lektionen.
- 4.4 Die Semesternote pro unterrichtetes Modul wird wie folgt berechnet:
 $0.5 \times \text{Erfahrungsnote} + 0.5 \times \text{Semesterprüfung pro Modul}$.
- 4.5 Für den definitiven Übertritt ins nächste Semester muss der Durchschnitt aller Semesternoten mindestens 4.0 betragen und bei allen ungenügenden Noten, darf die Summe der Differenzen aller ungenügenden Noten zur Note 4 maximal 1 Notenpunkt betragen.
- 4.6 In begründeten Fällen kann der Leiter HF auf Antrag der Lehrerkonferenz den provisorischen Übertritt beschliessen, wenn der Durchschnitt zwischen 3.5 und 4.0 liegt oder wenn die Summe der Differenzen aller ungenügenden Noten zur Note 4 1 Notenpunkt übersteigt.

5 Schulprüfungen

- 5.1 Nach Abschluss der gesamten Ausbildung finden die Schulprüfungen statt.
- 5.2 Umfang und Inhalte der Schulprüfungen werden entweder von der OdA vorgegeben oder sie werden von der TBZ Höheren Fachschule in den Prüfungsmerkblättern festgelegt.

6 Zulassung zur Schulprüfung und Durchführung

- 6.1 Die Abnahme der Schulprüfung hat durch mindestens zwei ExpertInnen zu erfolgen. Die Ausführung der schriftlichen Prüfung ist zu überwachen.
- 6.2 Die zulässigen Hilfsmittel werden in den Merkblättern bekanntgegeben.
- 6.3 Die Prüfungsaufgaben werden von den Lehrkräften und ExpertInnen aufgestellt und von den zuständigen ChefexpertInnen erstellt.
- 6.4 Zutritt zu den Prüfungen haben nur die mit der Durchführung beauftragten (Chef-)ExpertInnen, die Mitglieder der Prüfungskommission, die Vertreter der Schulbehörde sowie Personen, die im Besitz einer Bewilligung der Prüfungskommission sind.

7 Prüfungsergebnisse

- 7.1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste Note; 1 die schlechteste Note. 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Der Durchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- 7.2 Das Ergebnis wird in einem Notenausweis festgehalten.
- 7.3 Wer die Schulprüfung nicht bestanden hat, kann Einblick in seine Prüfungsarbeiten nehmen.
- 7.4 Wer die Schulprüfung nicht bestanden oder nicht an ihr teilgenommen hat, kann sie höchstens zweimal wiederholen. Es muss nur der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden. Die Prüfung findet am regulären Prüfungstermin des nachfolgenden Lehrganges statt und bezieht sich auf den Stoff dieses Lehrganges. In Ausnahmefällen kann eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden, jedoch frühestens drei Monate nach der letzten Schulprüfung.
- 7.5 Wenn ein Kandidat/eine Kandidatin unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder gegen die Prüfungsordnung verstösst, so ist seine/ihre Prüfung zu unterbrechen. Der Chefexperte/die Chefexpertin und die ExpertInnen untersuchen unverzüglich den Vorfall. Erweist sich die Anzeige als begründet, so muss der Kandidat/die Kandidatin die Schulprüfung gemäss Ziffer 5.2 wiederholen.

8 Prüfungsorgane

- 8.1 Die Fachkommission ist verantwortlich für den ordnungsgemässen Ablauf der Schulprüfung. Ihr obliegen insbesondere:
 - die Wahl der PrüfungsexpertInnen und der ChefexpertInnen
 - die Wahl des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin
 - der Entscheid über das Bestehen der Prüfung nach Anhören der ExpertInnen
 - der Entscheid von Einsprachen
- 8.2 Die Fachkommission besteht aus max. 11 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 FachvertreterInnen der Wirtschaft und der OdA
 - Fachleute aus den Gebieten der Informatik, Automobiltechnik und Elektrotechnik
 - 1 Fachmann/Fachfrau auf dem Gebiet der Kommunikation und Pädagogik
 - 1 VertreterIn der Lehrerschaft der TBZ Höheren Fachschule
 - Leiter der TBZ Höheren Fachschule
 - RektorIn und ein weiteres Mitglied der Schulleitung der Technischen Berufsschule Zürich
 - 1 VertreterIn der Schulkommission

- 8.3 Die Fachkommission und ihr Präsident/ihre Präsidentin werden von der Schulkommission der Technischen Berufsschule Zürich gewählt. Die Lehrerschaft der Höheren Fachschule und die Schulleitung haben ein Vorschlagsrecht. Die Vertretung der Lehrerschaft wird durch die Lehrpersonen der Höheren Fachschule bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission selbst.
- 8.4 Der Präsident/Die Präsidentin bietet die Fachkommission zu den Sitzungen auf, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder eine Sitzung verlangt. Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu. Das Sitzungsgeld richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- 8.5 Die Fachkommission wählt für einzelne Fachgebiete ChefexpertInnen mit folgenden Funktionen:
- Kontrolle der ordnungsgemässen Durchführung der Prüfungen in den zugeteilten Fachgebieten
 - Ueberwachung der Leistungsbewertung
- 8.6 Als PrüfungsexpertInnen, sind erfahrene Fachleute einzusetzen. Sie müssen mindestens das Bildungsniveau aufweisen, das an der Prüfung im entsprechenden Fach verlangt wird. Bei der Wahl der ExpertInnen, sind die ODA, die ArbeitgeberInnen, die ArbeitnehmerInnen sowie die Berufsschule angemessen zu berücksichtigen.

9 Prüfungsgebühren, Entschädigungen

- 9.1 Die Prüfungsgebühren werden von der Bildungsdirektion festgelegt.
- 9.2 Die ExpertInnen werden für ihre Tätigkeit nach den Ansätzen der Bildungsdirektion entschädigt.

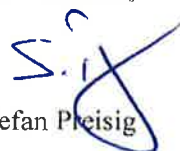
10 Rechtsmittel

- 10.1 Gegen Entscheide der Leitung HF über Abweisung, Ausschluss oder Semesterqualifikation kann in erster Instanz bei der Fachkommission Einsprache erhoben werden.
Gegen Entscheide der Fachkommission kann in erster Instanz bei der Schulkommission der TBZ Einsprache erhoben werden.
- 10.2 Rekurse gegen erstinstanzliche Einspracheentscheide sind an das Generalsekretariat der Bildungsdirektion zu richten.
- 10.3 Einsprachen und Rekurse, sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung des angefochtenen Entscheides bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich einzureichen. Sie müssen einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Für das Verfahren gilt im Übrigen das Verwaltungsrechtspflegegesetz.
Für die Bearbeitung der Einsprachen und Rekurse gilt die Gebührenordnung des Kantons.

11 Schlussbestimmung

- 11.1 Dieses Reglement gilt ab 1.10.2015

Für die Schulkommission der
Technischen Berufsschule Zürich
Der Präsident


Stefan Preisig

Für die Fachkommission der
TBZ Höheren Fachschule
Der Präsident


Gerardo Immordino

Zürich, den 21. Oktober 2015

ANHANG ZUR

Promotionsordnung und Prüfungsreglement für höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen der TBZ Höheren Fachschule der Technischen Berufsschule Zürich vom 1. Februar 2004

Zu Punkt 1.2

Die TBZ Höhere Fachschule bietet folgende Vorbereitungskurse für höhere Fachprüfungen (HFP) und Berufsprüfungen (BP) an:

- a) Elektro-Sicherheitsberater/in (BP)
- b) Elektro-Projektleiter/in (BP)
- c) Dipl. Elektro-Installateur/in (HFP)